

# Ruhegehaltskasse

---

Information 2/2002

Saarbrücken, im Mai 2002

## An alle Versorgungsberechtigten

Im Nachgang zu Punkt 3 der Hinweise zu den Versorgungszahlungen ab Monat Januar 2002, die Ihnen Ende Dezember 2001 zugegangen sind, erhalten Sie nachstehend nähere Informationen:

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 enthält weitere Änderungen, **die bereits am 01.01.2002 in Kraft** getreten sind.

Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

### a) Anspruch und Höhe der Hinterbliebenenversorgung

- Bei Ehen, die **nach dem 31.12.2001** geschlossen wurden, besteht beim Tod des Beamten oder des Ruhestandsbeamten ein Witwengeldanspruch in der Regel nur dann, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen **mindestens ein Jahr** (bisher 3 Monate) gedauert hat.
- Bei Ehen, die **nach dem 31.12.2001** geschlossen wurden, beträgt das Witwengeld lediglich noch 55 v.H. des seiner Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts.  
Das gleiche gilt für **vor dem 01.01.2002** geschlossene Ehen, wenn **beide** Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind.  
Die **Mindestversorgung** für Witwen bleibt von der Niveauabsenkung ausgenommen.

### b) Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 53 BeamtVG)

Die Mindestbelassung (20 v.H. des jeweiligen Versorgungsbezugs) gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte ein Verwendungseinkommen (aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst) bezieht, das sich mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe wie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnet. Entsprechendes gilt für ein in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen.

**Änderungen, die ab 01.01.2003 in Kraft treten:**

### Absenkung des Versorgungsniveaus

Die sogenannte wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung tritt **zum 01.01.2003** in Kraft. Sowohl die am 31.12.2001 vorhandenen als auch die künftigen Versorgungsempfänger sind von den Änderungen betroffen.

bitte wenden

Ab der ersten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** bis zur 7. Anpassung durch einen Anpassungsfaktor - wie in nachstehender Tabelle aufgeführt - vermindert (§ 69 e Abs. 3 BeamtVG)

| Anpassungen nach dem<br>31.12.2002 | Anpassungsfaktor | <i>entspricht einem<br/>Höchstruhegehaltssatz<br/>von</i> | <i>entspricht einem<br/>Steigerungssatz<br/>von</i> |
|------------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. Anpassung                       | 0,99458          | 74,59                                                     | 1,86484                                             |
| 2. Anpassung                       | 0,98917          | 74,19                                                     | 1,85469                                             |
| 3. Anpassung                       | 0,98375          | 73,78                                                     | 1,84453                                             |
| 4. Anpassung                       | 0,97833          | 73,38                                                     | 1,83438                                             |
| 5. Anpassung                       | 0,97292          | 72,97                                                     | 1,82422                                             |
| 6. Anpassung                       | 0,96750          | 72,56                                                     | 1,81406                                             |
| 7. Anpassung                       | 0,96208          | 72,16                                                     | 1,80391                                             |

Vor dem Vollzug der achten Anpassung gilt der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte **Ruhegehaltssatz** (z.B. 75,00 v.H. x 0,95667 = 71,75 v.H.) als neu festgesetzt.

Der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 v.H. sinkt dann auf 71,75 v.H., der Steigerungssatz pro Dienstjahr wird von derzeit 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H. herabgesetzt.

Da diese Maßnahmen wie oben ausgeführt immer im Zusammenhang mit einer linearen Erhöhung erfolgen werden, ergibt sich als Zahlbetrag keine geringere Versorgung, sondern die Erhöhung der Versorgungsbezüge fällt geringer aus.

Die Empfänger von Mindestversorgungsbezügen und von Dienstunfallversorgung sind von den vorstehenden Maßnahmen ausgenommen.

Während des Absenkungszeitraumes (vermutlich zwischen 2003 und 2010) bleibt der Aufbau der Versorgungsrücklage (0,2 v.H. Kürzung bei den linearen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen) ausgesetzt, soll aber danach für die Zeit ab 2011 bis 2017 wieder aufgenommen werden.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus führt zu einer Reihe von nachfolgenden Änderungen, insbesondere werden die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbs-/Erwerbsersatzeneinkommen (§ 53 BeamtVG) und beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) bis voraussichtlich 2010 auf 71,75 v.H. reduziert.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre  
Ruhegehaltsskasse des Saarlandes